

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ritz, Kiechle, Susset, Dr. Dollinger, Schmitz (Baesweiler), Schröder (Wilhelminenhof), Dr. Unland, Dr. Jenninger, Biehle, Dr. Kunz (Weiden), Dr. George, Carstens (Emstek), Dr. Laufs, Dr. Hennig, Röhner, Rawe, Frau Dr. Riede (Oeffingen), Sauter (Epfendorf), Seiters, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Würzbach, Baron von Wrangel, Dr. Narjes, Stutzer, Dr. Mertes (Gerolstein), Bayha, Glos, Regensburger, Frau Will-Feld, Hanz, Pieroth, Gerster (Mainz), Schwarz, Ey, Frau Benedix, de Terra, Pohlmann, Frau Hoffmann (Hoya), Dr. Hubrig, Kolb und Genossen

– Drucksache 8/2500 –

Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Landwirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 413 – 1256 – hat mit Schreiben vom 6. Februar 1979 die vorgenannte Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, daß insbesondere bei Eiern Preisrückgänge für die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Veredelungserzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem im Zusammenhang mit einem verstärkten Angebotsdruck aus anderen Mitgliedsländern der EG auf den deutschen Markt stehen. Zu berücksichtigen ist in diesem Rahmen jedoch auch der Rückgang der Exporte bzw. der Ausfall der Exporte in den vorderen Orient. Bei einer detaillierten Analyse einzelner Sektoren ist im übrigen auf die unterschiedlichen Marktanteile einheimischer und ausländischer – insbesondere niederländischer – Erzeugnisse besonders hinzuweisen. Im Bereich der hier angesprochenen Erzeugnisse Schweinefleisch bzw. Eier und Geflügel lagen 1978 die niederländischen Anteile am Gesamtangebot auf dem deutschen Markt bei Schlachschweinen bei etwa 10 v. H., bei Eiern bei etwa 15 v. H. und bei Schlachtgeflügel bei etwa 50 v. H. Im weiteren ist bei der Beurteilung der Auswirkungen niederländischer Investitionsbeihilfen auch zu berücksichtigen, ob im konkreten Falle eine gemeinschaftliche Intervention vorgesehen ist oder nicht. Ein Zusammenhang dieser niederländischen Förderung mit den eingangs genannten Preisrückgängen auf dem

deutschen Markt kann daher vor allem im Bereich Eier und Geflügel als gegeben angesehen werden. Dabei ist jedoch festzuhalten, daß die Aufstockung der niederländischen Bestände gerade in diesem Sektor bereits seit mehreren Jahren kontinuierlich erfolgt ist. Die Umstellung der bisherigen Abschreibungsregelung auf eine direkte Investitionsförderung ist jedoch erst im Mai 1978 vorgenommen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in den Niederlanden nicht nur landwirtschaftliche Stallbauten und sonstige landwirtschaftliche betriebliche Einrichtungen, sondern auch die Ersatzbeschaffung und die Wiederbeschaffung von Nutz- und Zuchttieren und hier vor allem von Legehennen und Elterntieren durch eine Investitionsprämie gefördert werden?

Die in der Frage erwähnten Förderungen in den Niederlanden finden statt und basieren – global gesprochen – auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. Einzelbetriebliche Förderung im Rahmen der gemeinschaftlichen Richtlinie 72/159/EWG für den Bereich Landwirtschaft

Eine Förderung von Ersatz- und Wiederbeschaffungen ist insoweit nicht gestattet. Auch die Förderung der Erstanschaffung von insbesondere Nutz- und Zuchttieren ist lediglich mit Einschränkungen zulässig und insgesamt verboten für die Bereiche Eier und Geflügel, Milchkühe, Mastkälber und Schweine. Ebenso ist in diesem Zusammenhang eine Förderung von sog. „Umlaufkapital“ verboten, d. h. eine Förderung laufender Betriebskosten.

In diesem Zusammenhang ist auf die niederländische Einschränkung der „Zinsverbilligungen zur Betriebsentwicklung“ auf Darlehen mit einem Höchstbetrag von 240 000 Gulden hinzuweisen. Von diesem Darlehensbetrag werden im Hinblick auf die nachfolgend zu erörternden Förderungsmöglichkeiten des WIR 25 v. H. abgezogen.

2. Regelung des Investitionsberechnungsgesetzes (WIR)

Diese Regelung ist am 24. Mai 1978 an die Stelle der bis dahin geltenden Sofort-Abschreibungsregelung getreten. Sie ist Gegenstand wiederholter schriftlicher und mündlicher Anfragen im Deutschen Bundestag gewesen. Ich möchte daher lediglich noch einmal die wesentlichen Elemente dieser Neuregelung hervorheben. Das WIR sieht folgende Prämien vor:

- Basisprämien
 - für neue Betriebsgebäude: 23 v. H.,
 - für bestehende Betriebsgebäude bei Renovierung: 15 v. H.,
 - für feste Einrichtungen in der freien Natur: 13 v. H.,
 - für Seeschiffe ab 1. Juli 1978: 15 v. H.,
 - für Flugzeuge: 12 v. H.,
 - für übrige Betriebsmittel: 7 v. H.;

— Zuschläge

- für besonders kleine Investitionen (unter 800 000 Gulden im Jahr) zwischen 6 v. H. (unter 33 000 Gulden) und $\frac{1}{4}$ v. H. (über 766 000 Gulden),
- für die Auslagerung von Betriebsaktivitäten bei Betriebsgebäuden 15 v. H. und bei festen Einrichtungen in der freien Natur 7,5 v. H.,
- für Investitionen in besonders beteiligten Gebieten bei Betriebsgebäuden 20 v. H. und bei festen Einrichtungen in der freien Natur 10 v. H.,
- für Investitionen über 30 Mio Gulden 25 000 Gulden je Arbeitsplatz.

Diese für die gesamte Wirtschaft der Niederlande geltende Regelung sieht damit auch die Förderung von Ersatzanschaffungen und Wiederbeschaffung vor, unter die damit auch Nutz- und Zuchttiere fallen.

Das WIR enthält eine Regelung der Höchstplafonds, die für Investitionen in Betriebsgebäuden 50 v. H. und für Investitionen in festen Einrichtungen 25 v. H. vorsieht. Zusätzlich sieht die EG-Kommission für nationale regionale Beihilfen eine Höchstgrenze von 20 v. H. im Einzelfall vor.

Darüber hinaus ist eine Rückzahlungsverpflichtung der Prämien und Zuschläge beim Verkauf der geförderten Einrichtungen vorgesehen, wenn diese nicht mindestens folgende Zeiten im geförderten Betrieb benutzt worden sind:

- Betriebsgebäude: 18 Jahre,
- feste Einrichtungen: 12 Jahre,
- Seeschiffe und Flugzeuge: 10 Jahre,
- übrige Betriebsmittel: 6 Jahre.

Die Rückzahlungsregelung besagt, daß bei einem Verkaufspreis unter dem geförderten Anschaffungswert der Förderungsprozentsatz von dem Verkaufspreis zurückzuzahlen ist; bei einem Verkaufspreis über dem Anschaffungswert ist der seinerzeitige Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

2. Wie hoch sind ggf. die Investitionsprämien für Stallbauten und sonstige landwirtschaftliche Einrichtungen, und trifft es zu, daß in den Niederlanden die Investitionsprämien für Legehennen und Elterntiere zwischen 7 v. H. und 13 v. H. betragen?

Investitionsprämien für Stallbauten und sonstige landwirtschaftliche Einrichtungen unterliegen in den Niederlanden im Bereich der Förderung nach der Richtlinie 72/159/EWG den dort genannten und für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Einschränkungen. Eine Förderung im Bereich Eier und Geflügel ist daher insoweit insgesamt unzulässig, im Bereich Schweinefleisch nur mit Einschränkungen möglich.

Im Bereich der Förderung nach dem WIR-Gesetz sind Investitionsprämien für Stallbauten und sonstige landwirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen der zu Frage 1 dargestellten Prämienbeträge ebenso vorgesehen wie für den Ankauf von Legehen-

nen und Elterntieren. Dabei ergibt sich der im Einzelfall gewährte Investitionszuschuß aus der Summe der zu Frage 1 im einzelnen genannten Prämien.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Investitionsprämien für Legehennen von allen niederländischen Geflügelhaltern bei jeder Neueinstellung in Anspruch genommen werden kann, und wie stellen sich die Verhältnisse bei anderen Tierarten dar?

Die im Rahmen des WIR vorgesehenen Investitionszuschüsse können von der gesamten niederländischen Wirtschaft, also auch von der Landwirtschaft und hier insbesondere von dem Veredelungssektor in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die zu Frage 1 dargelegte Rückzahlungsregelung des WIR hinzuweisen, die für „sonstige Betriebsmittel“ eine Verwendungsdauer von mindestens sechs Jahren in dem geförderten Betrieb vorsieht. Unter diese Regelung fallen alle mit Zuschuß angekauften Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben. Eine Beurteilung der effektiven Auswirkungen der Förderung des WIR kann daher lediglich im Einzelfall unter Berücksichtigung dieser Rückzahlungsverpflichtung getroffen werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Investitionsprämien für die Anschaffung von Legehennen, Elterntieren und sonstigen Tieren die Produktionskosten der niederländischen Landwirte und Geflügelhalter beträchtlich vermindert werden und daß dadurch Wettbewerbsnachteile für die deutschen Produzenten entstehen?

Eine Beurteilung der konkreten Wettbewerbsvorteile der niederländischen Landwirtschaft durch das WIR ist lediglich unter Berücksichtigung der Rückzahlungsverpflichtungen bei vorzeitigem Verkauf der geförderten Objekte zu treffen. Dabei ergibt sich, daß ein Wettbewerbsvorteil gegenüber den deutschen Produzenten lediglich insoweit entsteht, als diese Rückzahlungsverpflichtung im Falle ihres Entstehens die Höhe der Förderung nicht erreicht. Dies dürfte aber insbesondere im Bereich der Mastproduktion regelmäßig der Fall sein. Wettbewerbsvorteile der erwähnten Art dürften sich daher im wesentlichen im Bereich der Eierproduktion ergeben.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Investitionsprämien unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsgleichheit in der EG?

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß nach ihrer Auffassung das WIR geeignet ist, auf besonders empfindlichen Märkten der Veredelungsproduktion Wettbewerbsbenachteiligungen der deutschen Erzeuger hervorzurufen.

6. Was gedenkt die Bundesregierung über die von der EG-Kommission geforderte Prüfung hinaus zu tun, um Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft und hier vor allem der Legehennenhalter auszugleichen?

Die Bundesregierung hat zu der Frage bereits wiederholt im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen Stellung genommen. Zu den in diesem Zusammenhang zu er-

wähnenden Maßnahmen zählen insbesondere die auf deutschen Antrag erfolgte Erhöhung der Exporterstattungen für Eier und Eierprodukte, die wiederholte Aufforderung an die niederländische Regierung zur Abänderung des WIR insbesondere im Bereich der Veredelungsproduktion und die nachdrückliche Aufforderung an die Kommission der EG, ihre bisherige Haltung zu überprüfen und die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des WIR im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft“ vor allem unter den Aspekten der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion zu überprüfen.

Die Bundesregierung hat jedoch gleichfalls wiederholt darauf hingewiesen, daß direkte Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der deutschen Legehennenhalter weder durch eine Änderung der Voraussetzungen der einzelbetrieblichen Förderung noch durch eine entsprechende Änderung des Investitionszulagengesetzes möglich sind.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten für eine kurzfristige Beendigung der niederländischen Förderungsmaßnahmen?

Diese Aussichten dürften eher negativ einzuschätzen sein.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die EG-Kommission die Regierungen der EG-Mitgliedstaaten über die geplanten niederländischen Förderungsmaßnahmen unterrichtet und keine Regierung dagegen Einwendungen erhoben hat, und welche Stellungnahme hat insbesondere die Bundesregierung abgegeben?

Die Prüfungen der Kommission der EG bezüglich der Vertragskonformität des WIR haben sich etwa über ein Jahr erstreckt. Vor ihrer abschließenden Entscheidung hat die Kommission den Ausschuß für Wirtschaftspolitik zu diesem Gesetzentwurf um Stellungnahme gebeten. Es ist dabei von keinem Mitgliedstaat im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Zielrichtung Einspruch gegen die vorgesehene Regelung eingelegt worden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß zum Zeitpunkt der Notifizierung noch keine Anhaltspunkte über die Auswirkungen dieses Gesetzes in speziellen Bereichen vorlagen. Die abschließende Mitteilung der Kommission über das WIR und seine Vertragskonformität ist im Amtsblatt Nr. C 114 Seite 3 vom 17. Mai 1978 enthalten.

Die Bundesregierung hat im September 1978 die Kommission der EG auf die möglichen negativen Auswirkungen des WIR im Bereich der Landwirtschaft und hier insbesondere im Veredelungssektor hingewiesen. Sie hat ihre Auffassung in den nachfolgenden Monaten gegenüber der Kommission und im Rat der EG-Agrarminister mehrfach zum Ausdruck gebracht, und zwar mit der eindringlichen Aufforderung sowohl an die Kommission der EG als auch an die niederländische Regierung, eine Änderung der Förderungskonditionen des WIR vor allem für den Veredelungsbereich herbeizuführen. Endgültige Ergebnisse dieser Bemühungen liegen bisher nicht vor. Die Kommission der EG hat jedoch im EG-Agrarrat eine erneute Prüfung dieser An-

gelegenheit zugesagt. Die Bundesregierung wird weiter eine entsprechende Abänderung des WIR fordern.

9. Kann sich die Bundesregierung der Auffassung anschließen, daß Maßnahmen zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit getroffen werden müssen, solange die EG-Kommission ihre Prüfung nicht abgeschlossen und die niederländische Förderung nicht beendet ist?

Die Prüfung der Kommission ist bisher nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Ergebnis zunächst abgewartet werden sollte. Sie beobachtet jedoch aufmerksam die weitere Entwicklung.

10. Kann die Bundesregierung sich der Auffassung anschließen, daß die Investitionsprämien, die der Bestandserneuerung von Tierbeständen dienen, nicht der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen nutzen, sondern nur eine Beihilfe zur Verminderung der Produktionskosten sind, und besteht insoweit nicht ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrages?

Es trifft zu, daß Beihilfen für die Produktionskosten nach den geltenden Regelungen des gemeinsamen Wettbewerbsrechts im Agrarsektor von der Kommission der EG generell als unvereinbar mit den Bestimmungen des EWG-Vertrages angesehen werden. Die Grundregelung des WIR ist jedoch auf Grund ihrer Ausgestaltung als allgemeine Maßnahme zu Gunsten der gesamten niederländischen Wirtschaft, die zudem Bestandteil des niederländischen Steuersystems ist, nicht als Beihilfe im Sinne der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag anzusehen. Denn allgemeine Maßnahmen zu Gunsten der gesamten Wirtschaft werden von den Artikeln 92 und 93 EWG-Vertrag nicht erfaßt. Gleiches gilt für allgemeine Steuersysteme.

Unabhängig von dieser rein rechtlichen Beurteilung des WIR ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Ausgestaltung der Förderung den Grundgedanken der einzelbetrieblichen Förderung auf Gemeinschaftsebene, wie sie in der Richtlinie 72/159/EWG festgelegt und von allen Mitgliedstaaten gebilligt ist, widerspricht.

11. Kann die Bundesregierung mitteilen, ob die niederländische Regierung in bilateralen Gesprächen ihre Bereitschaft hat erkennen lassen, die Wettbewerbsverzerrungen unverzüglich zu beheben?

Eine derartige Bereitschaft der niederländischen Regierung ist in bilateralen Gesprächen bisher nicht zu erkennen gewesen.

12. Falls die Frage 11 verneint wird, hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, auf eigene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit weiterhin zu verzichten?

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Beantwortung der vorangegangenen Fragen auf die erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang hingewiesen. Wie bereits dargelegt, wird sie sich weiterhin in diesem Rahmen um eine Verbesserung der Lage der deutschen Veredelungswirtschaft bemühen.